

Mehr Vereinfachung wagen: So kann der Smart Meter Rollout beschleunigt werden.

Ein wichtiger Baustein zum Gelingen der Energiewende ist und bleibt die Schaffung von Flexibilität und Teilhabe am Strommarkt. Hierfür ist der Smart-Meter-Rollout eine notwendige Bedingung.

Um diesem eine neue, zusätzliche Dynamik zu geben, gehört das Messstellenbetriebsgesetz weiter modernisiert. Vereinfachungen müssen hier mit Nachdruck vorangebracht werden.

Der wettbewerbliche Messstellenbetrieb muss von unnötigen und lähmenden Regelungen wie Preisobergrenzen und zu komplexen, systemfremden Bündelkonzepten befreit werden. Dann können sich neue Geschäftsmodelle entwickeln und Wettbewerb wird gestärkt – zum Nutzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie im Sinne von Energiewende, Dekarbonisierung und Klimaschutz.

Vereinfachung statt neuer Komplexitäten: Aus Sicht des bved braucht es schnellstens folgende Anpassungen am Messstellenbetriebsgesetz:

1. Höchstentgelte für wMSB im Bündelfall – §6 MsbG müssen entfallen!
2. Haltefrist nach §5 MsbG muss wieder zurückgenommen werden!
3. „Eigenausbaurecht“ abschaffen!
4. Keine systemfremde Gleichsetzung von Messstellenbetrieb und Submetering!

Im Detail

Höchstentgelte für wMSB im Bündelfall – §6 MsbG müssen entfallen!

- > Die Rechtfertigung zum Einsatz des Instruments staatlicher Höchstentgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb ergibt sich aus der Notwendigkeit, Preise im Rahmen eines natürlichen Monopols zu regulieren. Nur dort darf es auch zum Einsatz kommen, ohne den freien Markt unnötig einzuschränken.
- > Für wettbewerbliche Messstellenbetreiber gab es deshalb bis zur letzten MsbG-Novelle keine Höchstentgelte, da sich hier der Preis aufgrund des Marktes gebildet hat. Zu diesem Grundsatz müssen wir zurück, um nicht einen funktionierenden wettbewerblichen Markt abzuwürgen und einen schnelleren Rollout auszubremsen.
- > Wettbewerbliche Messstellenbetreiber bieten ihren Kunden die maßgeschneiderten Lösungen, die sie benötigen. Vermietende können als Anschlussnehmer den Messstellenbetreiber auswählen, der das beste Angebot zum günstigsten Preis anbietet.
- > Staatlich vorgegebene Preise in einem funktionierenden Wettbewerb werden weder die Digitalisierung der Energiewende voranbringen noch für Verbraucherinnen und Verbraucher von Nutzen sein. Mit vorgeschriebenen Höchstentgelten wird es keinen Wettbewerb unterhalb dieser Grenze geben.

- > Der bved erkennt die Relevanz an, Mieterinnen und Mieter vor ungerechtfertigten Preisanstiegen zu schützen. Dies sollte allerdings nicht im Messstellenbetriebsgesetz erfolgen, sondern in der Betriebskostenverordnung geregelt werden. Eine Begrenzung der Umlegbarkeit der Messkosten im Bündelfall in § 2 BetrKV würde eine Regulierung der Höhe der Messentgelte im MsbG überflüssig machen. Der Eigentümer als Anschlussnehmer kann dann frei über den passenden Messstellenbetreiber entscheiden, während Mieterinnen und Mieter vor überhöhten Messkosten geschützt sind.

Haltefrist nach §5 MsbG muss wieder zurückgenommen werden!

- > In §5 (1) wurde eine zweijährige Einschränkung des Auswahlrechtes des Anschlussnutzers nach dem Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) durch den „Grundzuständigen“ eingeführt. Dies kommt einer zweijährigen Mindestvertragslaufzeit für die Anschlussnutzer gleich.
- > Die neu eingeführte „Haltefrist“ führt zu einer Abnahme von Innovation und Fortschritt, bevorzugt die grundzuständigen Messstellenbetreiber und verhindert so einen fairen Wettbewerb. In der Praxis sorgen diese Mindestvertragslaufzeiten dafür, dass wettbewerbliche Messstellenbetreiber aus Liegenschaften ferngehalten werden.
- > Immobilienunternehmen sind mit überregionalen Portfolien zunehmend darauf angewiesen, einen überregionalen Messstellenbetreiber zu beauftragen. Nur so können sie ihre ESG-Reportingpflichten aus CSRD, Taxonomie und künftiger EPBD kosteneffizient und möglichst unbürokratisch erfüllen.
- > Eine zweijährige Unantastbarkeit einzelner gMSB-Dienste führt zu einem Flickenteppich im Portfolio, ist unwirtschaftlich und verhindert ein Monitoring der Energieverbräuche professionell gemanagter Portfolien.

„Eigenausbaurecht“ abschaffen!

- > Beim Wechsel des Messstellenbetreibers hat der bisherige das Recht, die alten Geräte selbst auszubauen. Die Folge: durch aufwendige Terminkoordination und zusätzliche Fristen entsteht ein Engpass mit unnötigen Arbeitsschritten und aufwendiger Abstimmung – auch zum Nachteil der Kunden.
- > Durch zusätzliche Prozesse, Arbeitsaufwand und Anfahrten entstehen erhebliche Kosten, die keinen Nutzen haben und somit unnötig sind.
- > Das Eigenausbaurecht ist in den sogenannten „Wechselprozessen im Messwesen (WiM)“ geregelt. Diese gilt es, im Zuge der Novellierung des MsbG zu ändern.

Jahrzehntealter Strukturfehler im MsbG beheben: keine systemfremde Gleichsetzung von Messstellenbetrieb und Submetering!

- > Das MsbG ist auf einen netzbezogenen Messstellenbetrieb zugeschnitten. Diese Struktur passt zu Strom, Gas und Fernwärme, nicht aber zu Heizwärme bei einer gebäudeinternen Verbrauchserfassung.
- > So ist es auch im Heizkostenrecht geregelt. Dieses weist die Erfassung des anteiligen Wärme- und Warmwasserverbrauchs originär dem Gebäudeeigentümer zu. Damit ist der rechtliche Ausgangspunkt im Wärmebereich gerade nicht ein MsbG-typisches Dreiecksverhältnis zwischen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer, sondern eine eigentümerbezogene Pflicht zur verbrauchsabhängigen Kostenverteilung innerhalb der Liegenschaft.
- > Zudem können die Anforderungen an Messstellenbetreiber (§34 MsbG) sowie die Anforderungen an SMGW (§21 MsbG) vereinfacht und die Anbindbarkeit von Heizwärmeerfassungsgeräten komplett aus dem MsbG gelöst werden.
- > Durch die Rechtsunsicherheiten und die Gefahr der entschädigungslose Sonderkündigungsoptionen werden Metering und Submetering zu widerstrebenden Geschäftsmodellen. Risiken bremsen Investitionen und Innovationen aus.
- > Wettbewerbliche Messstellenbetreiber, deren Kerngeschäft das Submetering ist (bved-Mitgliedschaft), sehen durchaus Chancen – auch ökonomische – in der Bündelung der Haupt- und Stromzähler. Bündelprodukte setzen sich aber nur dann erfolgreich im Markt durch, wenn Rechtsunsicherheiten ausgeräumt und über Innovationen die wirtschaftlichen und prozessualen Vorteile für alle Beteiligten zum Tragen kommen.

Die sogenannte Sparte „Heizwärme“ muss aus der Bündelungsoption nach § 6 MsbG herausgenommen werden, damit Rechtsklarheit geschaffen wird. Nur so wird die Bündelung der Haupt- und Stromzähler auch zu einem echten Geschäftsmodell und Investitionssicherheit geschaffen!

Hierzu liegen ein ausführliches bved-Positionspapier sowie eine rechtliche Einordnung der Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft Becker, Büttner, Held (bbh) vor.

Ansprechpartner:

Markus Weidling

Hauptgeschäftsführer

markus.weidling@bved.info

+49 30 3230 4830

Dominik Hamann

Bereichsleiter Politik

dominik.hamann@bved.info

+49 30 3230 4830

Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement e. V.

Der Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement (bved) ist – ehemals als Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e. V. – seit über 40 Jahren die bundesweite Interessenvertretung der Mess- und Dienstleistungsunternehmen für das Energie- und Wasserdatenmanagement in Deutschland.

Der bved unterstützt die politischen Entscheidungsträger, um das gemeinsame Ziel einer effizienten Energiewende und erfolgreichen Klimapolitik zu erreichen.

Darüber hinaus organisiert der Bundesverband den fachlichen Austausch der Datenexperten im Gebäude. Diese können durch das Transparentmachen von Verbräuchen und die Analyse von Energiedaten Effizienz- und Optimierungspotenziale offenlegen.

Die im Bundesverband zusammengeschlossenen Mess- und Dienstleistungsunternehmen betreuen als Partner der Wohnungswirtschaft rund 80 Prozent des deutschen Wohnungsbestandes in Mehrfamilienhäusern.

Kontakt

Friedrichstr. 95 (IHZ)
10117 Berlin
+49 30 3230 4830
kontakt@bved.info

www.bved.info

Sitz des Vereins: Berlin | Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg, VR 40988 B.
Registernummer im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R001358
Vorstand: Oliver Geer (Vorsitzender), Nicolai Kuß (Stellv. Vorsitzender), Ralf Görner, Dr. Hagen Lessing